

Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und die Umgegend.

Mit königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nro. 63.

Mittwoch, den 11. August 1841.

Hört, wie die Bachtel im Baienzfeld schlägt!
"Lobet Gott! Lobet Gott!"
"Ruft sie, wenn Dämm'ung sich regt;
Allegret von einem in's andere Feld;

Hat ihre Wohnung im Grünen bestellt;
Ruft es uns Allen mit Lust und mit Freud:
"Danke! Gott, danke! Gott
Für diese fröhliche Zeit!"

Oberamtliche Verfügungen.

Waiblingen. Die Orts Vorsteher erhalten hiedurch zur Folge Erlasses Königl. Steuer Collegiums vom 21. vor. Monats unter Beziehung auf die ihnen heute zukommende Instruktionen den Auftrag:

- a.) für die Aufnahme der seit dem 1. Juli 1840. vorgegangenen Veränderungen in dem Primär-Cataster und den Flur-Karten nach §. 7. und 8. der Ministerial-Verfügung vom 12. Novbr. 1840.
- b.) für die Beibringung der vorgeschriebenen Neß Urkunden und Handriße nach §. 21. sowie
- c.) für die sorgfältige Aufbewahrung derselben bis zum Empfang der Karten

zunehmend unverweilt Sorge zu tragen, über den Vollzug dieser Anordnungen aber, wo solches auf die Bekanntmachung vom 15. Juli d. J. Nro. 56. dieses Blattes, nicht geschehen wäre, inner 8 Tagen und in Zukunft je am 1. Juli Bericht hierher zu erstatten.

Den 9. August 1841.

Königl. Oberamt, Wirtk.

Waiblingen. Erlaß an die OrtsVorstände.

Auf die Beschwerde der Schloßer über Eingriffe in ihre GewerbeRechte von Seiten der Schmide sieht sich das OberAmt veranlaßt, die gesetzl. Bestimmungen über Abgränzung beider Gewerbe in Nachstehendem bekannt zu machen. Die OrtsVorstände haben da, wo sich Schloßer oder Schmide befinden, dieselbe die Eröffnung unterschreiben zu lassen auch sie vor gegenseitigen Eingriffen unter StrafBedrohung zu warnen, worüber das Protokoll inner 8 Tagen einzusenden ist.

Auszug aus der Schlosser- und Büchsenmacher-Ordnung.

(d. d. Stuttgart, den 10. Oct. 1717.)

Der, dieser Ordnung angehängte Vergleich zwischen dem Schlosser- und Schmid Handwerk, enthaltend was einem jeden von diesen Handwerkern zu arbeiten zukommt, lautet wie folgt:

I.

Denen Schlossern allein.

gebührt überhaupt die Haus- und Bauarbeit, in specie aber zu machen, 1) Band gebrochen und ungebrochen, gefeilt und ungefeilt. 2) Hängband. 3) Riethnägeln. 4) Bankhacken. 5) Clammern die mit Blei eingegossen und eingekult werden. 6) Kleine Thür- und Thor-Läden. 7) Truchenband und Beschläg. 8) Schlingen. 9) Riegel an den Gutschen, die Thürten und Rüssen zu beschlagen, und was sonst zierliches daran zu machen. 10) Das Eisen zu denen Gumpbronnen. 11) Faß Thürten- Beschläg. 12) Spann-Nägel. 13) Faßzeug und andere Schraubzeug. 14) Stiegen-Gelender. 15) Eiserne Ofen und andere Gitter, mit und ohne Laubwerk. 16) Eiserne Ofen und andere Thürten. 17) Fenster-Stängeln und Beschläg. 18) Träger zu denen Ofenhäfen und Schifflen: 19) Die eiserne Raminhacken und Klammern, die Sparren und Gethrämm darmit zu hefften. 20) Die Hacken und Träger, darauf die kupfern und blecherne Rinnen liegen. 21) Die Scherken-Träger, von denen Fenstern, die gemeiniglich mit Zierrathen oder Laubwerk gemacht werden. 22) Die Band- und andere dergleichen Arbeit an Scheuren- Keller- Haus- Schwein- Stall-Thüren die in Hacken hangen, ob sie gleich nicht gehobelt worden; wiewohl diese letztere in puncto 22. begriffene Arbeit in denen Orten, wo kein Schlosser wohnt, auch den Schmiden gebühren solle.

II.

Denen Schmiden allein.

Gingegen 1) die Beschlagung der Pferd. 2) Gutschen, auffer was Kasten-Thürten und Zierrathen betrifft. 3) Wägen. 4) Kärch. 5) Pflug. 6) Schubkarren. 7) Schwanen-Hälß an denen Gutschen. 8) Geschirr, was zum Zugwerk gehört. 9) Bronnen-Ketten. 10) Küh-Ketten. 11) Raif-Spalter. 12) Mauer-Hämmer. 13) Speißhauen. 14) Waffen-Werk. 15) Commet-Hölzer zu beschlagen. 16) Vockstell an den Gutschen. 17) Schaufel und andere Zapfen an denen Mühlenen. 18) Schaufeln beschlagen.

III.

Gemeinschaftlich

aber darf von beeden Theilen verfertiget werden: 1) Die Rinnen-Eisen, worauf die hölzerne Rinnen und sonst schwere Arbeit ruht. 2) Schlander und Schliessen. 3) Bronnen-Nymer. 4) Garten-Kübel. 5) Wasser-Schapsen. 6) Gutschen-Federn. 7) Große Mühl- Wühr- Bruden- und Mauer-Klammern. 8) Die große Stadt- Haus- oder andere Scheuren- Thor-Band, samt eisernen Ringen, Zapfen und Pfannen zu den Thoren, welche in hölzernen Angel gehen, was aber die Band und andere dergleichen Arbeit an solchen Scheuren- Keller- Haus- Schwein-Stall u. = Thürten be-

trifft, die in Hacken hängen und nicht gehobelt sind, ist sie denen Schmiden zur Gemein, an solchen Orten, da kein Schlosser ist. 9) Eisene Fass-Rais von allerlei Gattung. 10) Bronnen-Scheiben. 11) Feuer-Hund. 12) Brad-Eisen in die Defen. 13) Bankstefft, Raufhäden und Barn-Ring.

Auszug aus der Verfügung des Ministerium des Innern vom 20. Februar 1830.

Für eine gemeinschaftliche Zuständigkeit wird insbesondere erklärt:

5.) das Eisenwerk an Hochgebäuden, in so weit es auf dem Ambos (ohne Feilen) seine Vollendung erhalten kann, zwischen Schloßern und Schmiden.

Es versteht sich von selbst, daß mit Gegenständen, welche eines dieser Gewerbe nicht zu fertigen berechtigt ist, von ihm auch nicht ein Handel betrieben werden darf.

Den 5. August 1841.

K. Oberamt, Wirth.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Birkmannsweiler.

Oberamts Waiblingen.

(Schaaweide Verleihung.)

Nach heutigem Beschluß d. 7. August 1841. der hiesigen Bürger-Collegien solle die Winter-Schaafweide welche 250 Stück ernährt von Michaelis 1841. bis d. 4. April 1842. an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung und Stellung eines Bürgen für etwaigen Schaden am Montag d. 6. Sept. 1841.

Nachmittags 1 Uhr

auf hiesigem Rathhause hingeliehen, und die weitere Bedingungen den Hemit eingeladenen Nachtlustigen zu derselben Stunde gesagt werden.

Die den hiesigen Collegien nicht bekannte Individuen haben sich mit den erforderlichen obrigkeitlichen Zeugnissen auszuweisen.

Im Auftrage beider Collegien

Schultheis, Klöpfer.

Privat = Bekanntmachungen.

Waiblingen. Wagner Braun hat aus der Pflugschaft der Margaretha Böhringer ungefähr $2\frac{1}{2}$ Viertel, in der obern Wurmhalden, mit Haber auf dem Halm zu verkaufen.

Die Liebhaber wollen zu ihm ins Haus kommen.

Waiblingen. Einen kleinen eisernen Ofen samt Aufsatz haben zu verkaufen:

Gebrüder Bihl.

Waiblingen. (Zu vermiethen.)

In der obern Stadt kann von einem ledigen Herrn, ein angenehmes Zimmer mit oder ohne Bett und Meubels, täglich oder bis Martini bezogen werden. Das Nähere sagt Ausgeber dieses Blattes.

Waiblingen. (Zu vermiethen.)

Die Unterzeichnete hat eine angenehme Wohnung bestehend in einer Stube, Stubenkammer, Küche, Bühne, Keller, bis Martini zu vermiethen. Liebhaber können es einsehen bei:

Christian Spach, Hutmachers Wittwe.

Winnenden. (Fahrniß-Auction.)

Nächsten Donnerstag den 12. dieses Monats wird in der Behausung der verstorbenen Frau Kaufmann Schübelin eine Fahrniß-Auction gegen baars Bezahlung abgehalten werden, bestehend in Bücher, Vetter, Leinwand, Schreinwerk, worunter 1 Sopha, 6 Sessel, Secretair Armoire, Bettladen, u. s. w. Küchen-Geschirr, 6 in Eisen gebundene Fäßer von 1 bis 4 Limer und sonstige Fahrniß-Stücke, wozu die Liebhaber höflichst einladet.

Stadtrath Miller.

Güter-Verkäufe.

Verkäufer.	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag des Aufstreichs.	Bemerkung.
Fried. Ebenperger'sche Pflieg in Zellbach.	Die Hälfte an 1 Brtl. 2 Mth. in Gändäcker.	26 fl.	23. August.	$\frac{1}{8}$ baar und $\frac{7}{8}$ in 2 Jahrzieler.
Christoph Ruppinger'sche Kinder.	2 Brtl. Aker im Ameisenbühl.	180 fl.	23. August.	$\frac{1}{8}$ baar und $\frac{7}{8}$ in 2 Jahrzieler.
Wolfgang Waser'sche Pflieg in Neustadt.	2 Brtl. im Hauptmannsgrund mit Haber.	152 fl. 42 fr.	16. August.	$\frac{1}{8}$ baar $\frac{7}{8}$ in 2 Jahrzieler.

Waiblingen. Die Oberamtl. Verfügung im Blatt No. 62. betreffend die Gebäude-Cataster-Revision etc. ist in der Zeile 11. pro. 1. Juli 1814. auf den 1. Juli 1840. zu berichtigen.

Den 11. August 1841.

K. Oberamt, Wirth.

Waiblingen. Nächsten Samstag Nachm. 1 Uhr wird das Obst auf den Allmänden verkauft. Man versammelt sich beim Schießhaus. Den 9. August 1841. Stadtrath.

Strümpfelbach

Oberamts Waiblingen.

[G e l d A n t r a g.]
Bei der hiesigen Stiftungspflege liegen gegen gesetzliche Sicherheit 400 fl. — zum Anleihen parat.

Deßgleichen auch 400 fl. — Pflegschaftsgelder bei

Jacob Frank und Halbisch.

Haus und landwirthschaftliche und gewerbliche Mittheilungen.

Oft kauft man Baumwollzeuge, die grau und nicht gebleicht sind, oder Strümpfe, die man halbweiße oder ungebleichte Strümpfe nennt, weil sie noch die ursprüngliche Farbe der Baum-

wolle haben. Leicht und wohlfeil kann man diese Zeuge, Strümpfe und andere Baumwolltücher bleichen, die ein unangenehmes Roth angenommen haben, das durch Einseifen nicht wegzubringen ist. Dazu löst man in einer halb Maas Wasser 4 Loth Chloralk auf, und läßt in dieser Auflösung zwei oder drei Tage lang die Zeuge, die man bleichen will. Hat man nach dem ersten Versuche kein schönes Weiß erhalten, so muß man das Geschäft wieder anfangen. Es ist klüger, zweimal so zu verfahren, als zum erstenmal eine größere Menge Chloralk zu nehmen. Stellt man sorgfältig das Gefäß, in welchem das Chlorwasser und die Zeuge sind, in ein gewärmtes Zimmer, so wird die Bleiche schneller und schöner werden.

Ein andermal ist die Baumwolle fett und man muß den Schmutz wegschaffen, der sie bedeckt, durch Kochen in einer leichten Auflösung von Potasche. Die Lauge muß etwas weniger stark seyn, als für schwarze Wäsche. Dann spült man das Weißzeug in klarem Wasser aus und weicht es in Chlorwasser ein, wie ich angegeben habe.

Scherzhafte Räthsel-Frage.

Welche Behörden sind für unsere Gesundheit am meisten besorgt?

Auflösung der Charade in No 61.
Kopfsch.